

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Solar- und Speicheranlagen in der Gemeinde Rödinghausen (Förderrichtlinie „Sonnenenergie für die Sonnenseite“)

01.07.2023

§ 1 Zuwendungszweck

Die Gemeinde Rödinghausen gewährt auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie Zuschüsse für die Errichtung und den Betrieb von Solar- und Speicheranlagen. Die Gemeinde Rödinghausen erhofft sich hiervon, den Versorgungsanteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und auf diese Weise positive Aspekte auf die mit dem geltenden kommunalen Klimaschutzkonzept verfolgten Zielsetzungen zu erreichen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) mit einer elektrischen Leistung von 3 bis maximal 100 Kilowatt Spitzenleistung (kWp) auf und an Neu- bzw. Bestandsgebäuden in der Gemeinde Rödinghausen. Darüber hinaus wird die Errichtung von Solarthermieranlagen, Speichersystemen und steckerfertigen Erzeugungsanlagen mit einer Wechselrichterleistung von bis zu 600 W (sog. „Balkonanlagen“) gefördert.

§ 3 Zuschussempfänger / Antragsberechtigte

- (1) Zuschussempfänger können sowohl natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Diese müssen Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Mieter von Gebäuden in der Gemeinde Rödinghausen sein und diese Voraussetzung anhand geeigneter Unterlagen nachweisen.
- (2) Mieterinnen und Mieter haben dem Förderantrag eine Einverständniserklärung der Vermieterin bzw. des Vermieters zum Einbau des Fördergegenstandes beizufügen.
- (3) Eigentümergeinschaften haben dem Förderantrag eine entsprechende personenbezogene Bevollmächtigung beizufügen.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird auf Antrag als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.
- (2) Bei den Förderungen nach Absatz 5 handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung, die sich an der Kilowatt-Spitzenleistung der jeweilig geförderten Anlage orientiert. Bei den Förderungen nach den Absätzen 6 bis 8 handelt es sich um einen pauschalen Festbetrag.
- (3) Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Gemeinde Rödinghausen im Rahmen der bereit gestellten Fördermittel des jeweiligen Haushaltsjahres. Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht nicht.

- (4) Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Gemeinde Rödinghausen.
- (5) Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 3 bis 35 kWp gelten folgende Fördersätze:
 - a. Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von drei bis 10 Kilowatt-Spitzenleistung (kWp) werden mit 75,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert.
 - b. Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 11 bis 20 Kilowatt-Spitzenleistung werden im Leistungsbereich 3 bis 10 kWp mit 75,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung und im Leistungsbereich 11 bis 20 Kilowatt-Spitzenleistung mit 50,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert.
 - c. Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 21 bis 35 Kilowatt-Spitzenleistung werden im Leistungsbereich 3 bis 10 kWp mit 75,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung, im Leistungsbereich 11 bis 20 Kilowatt-Spitzenleistung mit 50,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung und im Leistungsbereich 21 bis 35 Kilowatt-Spitzenleistung mit 25,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert.

Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung größer 35 Kilowatt-Spitzenleistung sind bis 100 Kilowatt-Spitzenleistung förderfähig, werden aber über die Leistungsgrenze von 35 Kilowatt-Spitzenleistung hinaus nicht gefördert. Die Förderhöchstgrenze liegt somit bei 1.625,00 Euro je Anlage.

- (6) Die Errichtung einer Solarthermieanlage wird pauschal in Höhe eines Betrages von 350,00 Euro gefördert.
- (7) Die Errichtung eines Batteriespeichers wird pauschal in Höhe eines Betrages von 300,00 Euro gefördert.
- (8) Die Errichtung einer Balkonanlage mit einem Modulwechselrichter (steckerfertige Erzeugungsanlage mit einer Wechselrichterleistung von maximal 600 VA) wird pauschal in Höhe eines Betrages von 200,00 Euro pro Wohneinheit gefördert.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind ausschließlich in den Markt eingeführte und mit den erforderlichen Zertifizierungen versehene Anlagen.
- (2) Vor Errichtung einer Photovoltaikanlage nach § 4 Abs. 5 ist eine Energieberatung durch einen anerkannten Fachbetrieb durchzuführen. Die in dem Zusammenhang entstehenden Beratungskosten werden durch die Gemeinde Rödinghausen übernommen.
- (3) Steckerfertige Erzeugungsanlagen (Balkonmodule) im Sinne des § 4 Abs. 8 müssen beim zuständigen Netzbetreiber (WWN) angemeldet werden. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über die Inbetriebsetzungsanzeige mit Stammdatenblatt sowie der Registrierungsbestätigung in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. Die Inbetriebsetzung und Registrierung muss nach Antragsstellung erfolgen. Anlagen, die vor der Antragstellung in Betrieb gesetzt worden sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (4) Bis zur Bewilligung des Förderantrages dürfen Vorhaben nach § 4 Absatz 5 bis 7 nicht fertiggestellt sein. Die Fertigstellung ist definiert anhand des Datums

der Schlussrechnung der beauftragten Firma sowie anhand des Datums der Inbetriebsetzung. Vorhaben, deren Schlussrechnung oder Inbetriebsetzung vor der Förderzusage datiert sind, sind nicht förderfähig.

- (5) Anlagen im Sinne dieser Förderrichtlinie müssen den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein. Anlagen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung verbaut werden müssen, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (6) Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen.

§ 6 Förderverfahren

- (1) Förderanträge einschließlich der Anlagen werden digital auf der Internetseite der Gemeinde Rödinghausen bereitgestellt.
Auf Anfrage wird das Antragsformular einschließlich der Anlagen auch in ausgedruckter Form verfügbar gemacht.
- (2) Ein vollständiger Antrag im Sinne des Absatzes 1 umfasst das Antragsformular einschließlich der angeforderten Anlagen. Zur Prüfung des Einzelfalles behält sich die Gemeinde Rödinghausen vor, weitere Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Förderantrag erforderlich sind.
- (3) Vollständige Förderanträge werden in der Reihenfolge nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bearbeitet und nach den rechtlichen Grundlagen dieser Förderrichtlinie beschieden. Die Gemeinde Rödinghausen behält sich ausdrücklich vor, das Förderverfahren auszusetzen, insbesondere wenn erkennbar ist, dass die bereitgestellten jährlichen Fördermittel verbraucht sein werden.
- (4) Nach Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit eines Vorhabens im Sinne dieser Förderrichtlinie erfolgt die Entscheidung über eine vorläufige Förderzusage. Diese vorläufige Förderzusage kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen sein. Insbesondere wird festgelegt, dass der Antragstellende innerhalb einer gesetzten Frist von 12 Monaten das beanspruchte Fördervorhaben umfassend umzusetzen und die für eine abschließende Prüfung der Förderfähigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen hat. Die Frist nach Satz 3 kann auf schriftlichen Antrag einmalig um bis zu 6 Monate verlängert werden. Sodann ergeht der abschließende Bewilligungsbescheid einschließlich Überweisung der jeweiligen Fördersumme.
- (5) Änderungen im Vorhaben gegenüber den eingereichten Unterlagen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Änderungen, die nicht in Einklang zu dieser Förderrichtlinie stehen, haben eine vollständige Versagung der Förderung zur Folge. Für die endgültig festzustellende Höhe des Förderzuschusses für PV-Anlagen nach § 4 Abs. 5 der Förderrichtlinie ist die Kilowatt-Spitzenleistung nach abschließender Fertigstellung maßgeblich. Eine Erhöhung der Fördersumme bei Mehrleistung der Anlage ist nachträglich nicht möglich.

§ 7 Zweckbindungsfrist; Rückforderung

- (1) Die geförderten Anlagen im Sinne dieser Förderrichtlinien sind 10 Jahre nach Fertigstellung zu betreiben. Für das Datum der Fertigstellung ist das Datum der Einspeisezusage oder die Inbetriebsetzung maßgeblich. Werden die

Anlagen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist demontiert, außer Betrieb genommen oder anderweitig zweckentfremdet, führt dies zur entsprechenden Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung. Die Zweckbindungsfrist ist nicht personen-, sondern standortgebunden. Ein Standortwechsel der Anlagen (hier insbesondere bei Balkonanlagen) ist frühestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme möglich.

- (2) Der jeweilig verantwortliche Betreiber der Anlage hat Umstände im Sinne des Absatzes 1 unverzüglich der Gemeinde Rödinghausen mitzuteilen.
- (3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfls. erforderliche Aufhebung des Förderbescheides und die Rückforderung der gewährten Finanzmittel gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG NRW, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Solar- und Speicheranlagen in der Gemeinde Rödinghausen (Förderrichtlinie „Sonnenenergie für die Sonnenseite“) tritt am 01. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Installation von Solaranlagen auf und an privat genutzten Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Speicheranlagen (Förderprogramm „Sonnenenergie für die Sonnenseite“) außer Kraft.